

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler 1**
Steuerhinterziehung:
Bedingungen für Straffreiheit nach Selbstanzeige werden verschärft
Verzinsung: 6 % Zinsen pro Jahr sind (noch) nicht verfassungswidrig
Außergewöhnliche Belastungen:
Größeres Grundstück für behindertengerechten Bungalow
Unterhaltspflicht:
Kindergeld für unverheiratete Tochter mit eigenem Nachwuchs
- 2. ... für Unternehmer 2**
Etablisementbezeichnung: Haftung wegen Firmenfortführung muss nicht eintreten
Grunderwerbsteuer:
Mittelbarer Gesellschafterwechsel durch schuldrechtliche Bindungen
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3**
Regelabfrage 2014: Frist für Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale verlängert
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4**
Mindestlohn: Neue Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigung ab 2015
- 5. ... für Hausbesitzer 4**
Verluste: Vermieter muss Einkünfteerzielungsabsicht verfolgen

Wichtige Steuertermine Dezember 2014

- 10.12. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.12.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerhinterziehung

Bedingungen für Straffreiheit nach Selbstanzeige werden verschärft

Bleibt uns die strafbefreiende Selbstanzeige erhalten? Der Gesetzgeber steht bei der Beantwortung dieser Frage unter großem politischen Druck. Das Bundeskabinett hat Ende September den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ beschlossen. Das Gesetz soll bereits **zum 01.01.2015** in Kraft treten. Über den Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie in Kürze informieren können.

Bisher zeichnet sich folgendes Bild ab: Die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige bleibt bestehen, allerdings nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € (bisher 50.000 €). Bei Hinterziehung bestimmter ausländischer Kapitalerträge soll erst nach 20 Jahren eine Verjährung eintreten (bisher zehn Jahre). Die Strafzahlungen werden je nach Hinterziehungshöhe gestaffelt (bisher 5 %, künftig zwischen 10 % und 20 %). Ohne vorherige Zahlung der Hinterziehungszinsen ist keine Strafbefreiung möglich.

Verzinsung

6 % Zinsen pro Jahr sind (noch) nicht verfassungswidrig

Wenn sich der Fiskus Steuerbeträge verzinsen lässt, gilt der **gesetzliche Zinssatz** von 6 % pro Jahr. Diese Verzinsung trifft beispielsweise Steuerzahler, denen das Finanzamt zunächst eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) von strittigen Steuerbeträgen gewährt hat. Geht der Rechtsstreit später zu Lasten des Steuerzahlers aus, muss er den „eingefrorenen“ Steuerbetrag samt 6%iger Verzinsung pro Jahr nachzahlen.

Die AdV-Verzinsung soll eigentlich nur den Vorteil abschöpfen, der dem Steuerzahler dadurch zuteil wird, dass er das Geld zwischenzeitlich hätte anlegen können. Die am Markt erzielbaren Anlagenzinsen erreichen derzeit allerdings bei Weitem nicht das 6-%-Niveau, so dass häufig mehr als nur der erzielbare Zinsvorteil abgeschöpft wird. Also stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber angehalten ist, den gesetzlichen Zinssatz an das niedrigere Marktzinsniveau für Geldanlagen anzupassen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht in einem neuen Urteil noch keinen Handlungsbedarf und stuft die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Zeiträume bis März 2011 als **verfassungsgemäß** ein. Von einer Vorlage der Frage an das Bundesverfassungsgericht sahen die Richter daher ab.

Der gesetzliche Zinssatz darf laut BFH nicht nur mit dem aktuellen niedrigen Zinssatz für Geldanlagen verglichen werden, vielmehr muss auch der Darlehenszinssatz in die Betrachtung einfließen. Für Konsumentenkredite an private Haushalte lag der Effektivzinssatz aber beispielsweise zwischen 5,32 % und 7,14 %. Dieser Vergleich zeigt, dass sich der gesetzliche Zinssatz noch im Rahmen der wirtschaftlichen Realität bewegt.

Das Marktzinsniveau hat sich erst ab März 2011 auf dauerhaft niedrigem Niveau stabilisiert. Daher konnte im Urteilsfall offenbleiben, ob der Gesetzgeber aufgrund dieser einschneidenden wirtschaftlichen Veränderung zu einer Herabsetzung des gesetzlichen Zinssatzes angehalten war.

Außergewöhnliche Belastungen

Größeres Grundstück für behindertengerechten Bungalow

Wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung behindertengerecht umbauen, können Ihre Mehrkosten hierfür als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Begünstigt sind klassischerweise die Aufwendungen für den Einbau eines Treppenaufzugs oder eine barrierefreie Dusche.

Wer aber für den Bau eines behindertengerechten Bungalows ein größeres Grundstück erwirbt, kann die hieraus entstehenden Mehrkosten nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht steuermindernd abziehen. Das Gericht hat entschieden, dass die höheren Ausgaben nicht in erster Linie der Behinderung geschuldet, sondern Folge des **frei gewählten Wohnflächenbedarfs** sind, so dass sie nicht zwangsläufig entstehen.

Im Urteilsfall hatten die Kläger argumentiert, sie seien wegen der schweren Gehbehinderung der Ehefrau (Grad der Behinderung von 80) auf eine eingeschossige Bauweise angewiesen. Ihr Grundstück habe daher entsprechend größer ausfallen müssen. Die behinderungsbedingte „Mehrwohn-

fläche“ bezifferten die Eheleute auf 45,5 qm. Im Bebauungsplan des Baugebiets war eine Grundflächenzahl von 0,3 vorgeschrieben. Daher ergab sich ein Grundstücksmehrbedarf von 151,67 qm (45,5 qm : 0,3). Bei einem zugrunde gelegten Quadratmeterpreis von 87 € entstanden somit Mehrkosten von rund 13.000 €, die die Eheleute steuermindernd geltend machen wollten.

Unterhaltspflicht

Kindergeld für unverheiratete Tochter mit eigenem Nachwuchs

Wenn die eigene Tochter in jungen Jahren selbst Nachwuchs bekommt, stellt sich Eltern die Frage, ob ihnen für ihr eigenes Kind weiterhin Kindergeld und Kinderfreibeträge zustehen.

Früher ging der Bundesfinanzhof (BFH) davon aus, dass der Bezug der kindbedingten Vergünstigungen eine typische Unterhaltssituation zwischen Eltern und Kindern voraussetzt. Bekommt ein Kind selbst Nachwuchs, tritt jedoch eine **Unterhaltspflicht des Kindesvaters** ein, so dass die Eltern der Mutter regelmäßig aus ihren Pflichten entlassen sind. Folglich besteht keine Rechtfertigung mehr für einen Kindergeldbezug.

In einem neuen Urteil hat der BFH aber entschieden, dass Eltern die kindbedingten Vergünstigungen ab 2012 trotz einer Unterhaltspflicht des Kindesvaters fortbeziehen können. Bereits 2013 hatte der BFH das Erfordernis der typischen Unterhaltssituation aufgegeben und entschieden, dass Eltern auch für ein **verheiratetes Kind** Kindergeld fortbeziehen können. Schon damals hatte der BFH erklärt, dass eine durch die Ehe ausgelöste Unterhaltspflicht des Ehegatten dem Kindergeldanspruch nicht entgegensteht. Das Gleiche muss nach dem neuen Urteil für die Unterhaltspflicht des Kindesvaters gelten.

Hinweis: Das Urteil ist vor allem für Eltern relevant, deren volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird, weil in diesen Fällen in der Regel ein Kindergeldanspruch besteht.

2. ... für Unternehmer

Etablisementbezeichnung

Haftung wegen Firmenfortführung muss nicht eintreten

Wer ein **Handelsgeschäft** erwirbt, führt es häufig unter dem Namen fort, unter dem der bisherige Kaufmann die Geschäfte betrieben bzw. seine Unterschrift abgegeben hat (die „Firma“). Nach dem Handelsrecht haftet der Erwerber in diesem Fall

für alle Verbindlichkeiten, die der frühere Inhaber mit dem Betrieb des Geschäfts begründet hat.

Diese **Nachfolgehaftung** tritt laut Bundesfinanzhof (BFH) jedoch nicht ein, wenn die bisherige Firma nicht fortgeführt wird. Im Urteilsfall hatte eine Gastronomin ein ausländisches Restaurant betrieben, das den Namen einer bekannten historischen Person trug. Gegenüber ihrem Steuerberater, dem Finanzamt, dem Gewerbeamt, der Brauerei und der Verpächterin war sie aber nicht mit dem Restaurant-, sondern mit ihrem eigenen Namen aufgetreten. Später pachtete ein neuer Betreiber die Räume des Restaurants, kaufte Inventar sowie Vorräte und beschäftigte fast alle Angestellten weiter. Gegenüber den Gästen trat er nicht namentlich in Erscheinung, sondern behielt den Restaurantnamen bei. Nur die Lieferverträge schloss er fortan in seinem eigenen Namen ab.

Das Finanzamt nahm ihn daraufhin für alte Abgabenrückstände seiner Vorgängerin in Nachfolgehaftung und argumentierte, dass er ihre Firma fortgeführt habe. Der BFH lehnte eine Haftungsinanspruchnahme jedoch ab, weil **handelsrechtlich keine Firmenfortführung** vorlag. Denn der beibehaltene Gaststättenname war aus Sicht der Gäste nicht die „Firma“, sondern lediglich eine weit verbreitete „Etablissementbezeichnung“, die bei Gaststätten oftmals lange Zeit und unabhängig vom Betreiber beibehalten wird. Entscheidend war für das Gericht, dass der Restaurantname sowohl von der bisherigen Betreiberin als auch vom neuen Inhaber nicht „firmenmäßig“ im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet worden war.

Grunderwerbsteuer

Mittelbarer Gesellschafterwechsel durch schuldrechtliche Bindungen

Wenn sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar so ändert, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, ist Vorsicht geboten: Der Vorgang gilt als fiktiver Erwerbsvorgang, der Grunderwerbsteuer auslöst. Daher werden gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen oft gezielt so geplant, dass die **95%-Grenze** nicht erreicht wird.

Ein Steuerzugriff kann aber trotz scheinbar „waserdichter“ Gestaltung erfolgen: Zwei Kommanditisten einer GmbH & Co. KG hatten im Jahr 2000 94,4 % ihrer Kommanditanteile verkauft. Für den zurückbehaltenen Anteil von 5,6 % wurden dem Käufer aber ein Ankaufsrecht und dem Verkäufer ein Andienungsrecht zu feststehenden Kaufpreisen eingeräumt. Zudem wurde ein Jahr später das Gewinnstammrecht für den 5,6%igen Teilkommanditanteil auf den Käufer übertragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Vereinbarungen zum 5,6%igen Restanteil zu einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands geführt haben. Daher muss auch dieser Anteil **in die 95%-Berechnung einfließen**. Entscheidend war für das Gericht, dass der Käufer

- mit dem Ankaufsrecht eine rechtlich geschützte Rechtsposition erworben hatte, die auf den Erwerb des Teilkommanditanteils gerichtet war und ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden konnte,
- das Ankaufsrecht zu einem festgelegten Kaufpreis ausüben konnte, so dass er bereits das Risiko der Wertminderung und die Chance der Wertsteigerung der Anteile trug,
- mit dem Gewinnstammrecht bereits die wesentlichen Rechte übernommen hatte, die mit dem Restanteil verbunden waren.

Eine endgültige Entscheidung in der Sache konnte der BFH noch nicht treffen. Das Finanzgericht muss in einem zweiten Rechtsgang einige Fragen zum unmittelbaren Übergang des 94,4%igen Anteils klären; ein grunderwerbsteuerlicher Zugriff scheint aber sehr wahrscheinlich zu sein.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Regelabfrage 2014

Frist für Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale verlängert

Durch die Einführung der **Abgeltungsteuer** wurde die Besteuerung von Kapitaleinkünften grundlegend erneuert. Seit 2009 waren alle Steuerpflichtigen aufgefordert, den Banken ihre Konfession mitzuteilen oder den Einbehalt der Kirchensteuer bei der Abgabe ihrer Steuererklärung zu beantragen. Allerdings hat dieses Prozedere zu hohen Ausfällen bei der Kirchensteuer geführt, weil zahlreiche Kapitalanleger diese Weisung schlichtweg ignoriert haben.

Zur Verbesserung des Verfahrens wurde eine **zentrale Konfessionsdatenbank** installiert, die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführt wird. Dadurch soll ab 2015 sichergestellt werden, dass bei kapitalertragsteuerpflichtigen Vorgängen nicht nur der Solidaritätszuschlag, sondern auch die Kirchensteuer in zutreffender Höhe einbehalten wird. Neben Banken und Versicherungen müssen auch Kapitalgesellschaften bei Ausschüttungen sofort die Kirchensteuer einbehalten. Betroffene Kapitalgesellschaften müssen einmal jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10. beim BZSt im automatisierten Verfahren abfragen, ob ihre Anteilseigner zum Stichtag 31.08. des Jahres kirchensteuerpflichtig sind.

Nun hat das BZSt bekanntgegeben, dass eine Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale für 2015 auch noch im November 2014 möglich ist.

Hinweis: Weitere Informationen finden Sie auf www.bzst.de unter dem Suchbegriff „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mindestlohn

Neue Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigung ab 2015

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie wird ab dem 01.01.2015 grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 € je Zeitstunde eingeführt, der insbesondere sozialversicherungsrechtlich von Bedeutung ist: Im Sozialversicherungsrecht ist bei laufend gezahltem Arbeitsentgelt das Entstehungsprinzip anzuwenden, während im Steuerrecht grundsätzlich das **Zuflussprinzip** gilt.

Bei geringfügiger Beschäftigung ist auch steuerlich Vorsicht geboten. Denn Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer von 2 % und den Pauschsteuersatz von 20 % ist - ausnahmsweise - das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt, so dass hier auch für die Besteuerung das **Entstehungsprinzip** zu beachten ist.

Außerdem liegt ab dem 01.01.2015 (bis einschließlich 31.12.2018) eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres nach ihrer Eigenart auf längstens

- drei Monate (bisher zwei Monate) oder
- 70 Arbeitstage (bisher 50 Arbeitstage)

begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Wie bisher liegt keine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt daraus 450 € überschreitet.

Hinweis: Die vom Sozialversicherungsrecht abweichende steuerliche Zeitgrenze für das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung beträgt auch 2015 unverändert maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage.

5. ... für Hausbesitzer

Verluste

Vermieter muss Einkünfteerzielungsabsicht verfolgen

„Geteiltes Leid ist halbes Leid“ - nach dieser Devise machen Vermieter die Vermietungsverluste

ihrer Immobilien in der Regel bereitwillig in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Denn erkennt das Finanzamt die Einbußen steuerlich an, schmerzen sie nicht mehr allzu stark, da sie zumindest die eigene Steuerlast drücken. Ein Verlustabzug gelingt allerdings nur, wenn der Vermieter nachweislich eine **Einkünfteerzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt. Wann eine solche vorliegt, hat nun das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) in einem ausführlichen Leitfaden zusammengefasst. Die wichtigsten Punkte in der Übersicht:

- Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Wohnungen ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung von einer Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters auszugehen (auch bei verbilligter Wohnraumüberlassung). Diese Vermutung gilt aber nicht bei der Vermietung von Gewerbeobjekten und unbebauten Grundstücken.
- Eine Vermietung ist auf Dauer angelegt, wenn sie nach bei Vermietungsbeginn ersichtlichen Umständen keiner Befristung unterliegt.
- Gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht spricht es, wenn ein Objekt nur befristet vermietet wird, der Vermieter ein noch nicht vermietetes Grundstück gleichzeitig zum Verkauf anbietet, er eine nur kurz laufende Fremdfinanzierung abgeschlossen hat, das Objekt nach Anschaffung bzw. Herstellung zeitnah veräußert bzw. selbst nutzt (in der Regel innerhalb von fünf Jahren) oder es außergewöhnlich lange renoviert (mehr als fünf Jahre).
- Bei der Vermietung von Ferienwohnungen unterstellt das Finanzamt eine Einkünfteerzielungsabsicht, wenn ausschließlich an Feriengäste vermietet wird und der Vermieter sie nicht selbst nutzt. Eine ausschließliche Vermietung liegt vor, wenn die Wohnung an mindestens 75 % der ortsüblichen Vermietungstage tatsächlich vermietet wird. Erreichen die Vermietungstage nicht die 75%-Quote oder hat sich der Vermieter die Selbstnutzung vorbehalten, fordern die Finanzämter von ihm eine Überschussprognose an, um zu prüfen, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.
- Bei leerstehenden Immobilien müssen die Finanzbehörden stets prüfen, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

Hinweis: Vermieter tragen gegenüber ihrem Finanzamt die Beweislast dafür, dass sie die Absicht haben, Einkünfte zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen